



Datum: 27.08.2002 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät 391

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Neufassung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung
für die Studiengänge „Forstwissenschaften und Waldökologie“ 396

Abteilung 5:

Bewertungsbogen zur Prüfung der Voraussetzungen zum
Abschluss eines Werkvertrages nach §§ 631ff. BGB 425
Muster für einen Werkvertrag 426

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.07.2002 (Az. 11.3-743 42-1) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Absatz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die dritte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

***Änderung der Magister-Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät:
Fachspezifische Bestimmungen für das Haupt- und Nebenfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“***

Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Anlage 2

Unter A. Vorgeschriebene Fächerverbindungen im Falle der Wahl eines Hauptfaches und zweier Nebenfächer wird ergänzt:

<u>Hauptfach</u>	Vorgeschriebenes Nebenfach
[...]	[...]
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Hauptfach kann mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach frei kombiniert werden.
[...]	[...]

Anlage 5 Fachspezifische Bestimmungen

Anlage 5, Nr. 17. „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird wie folgt neu gefasst:

17. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Lehrangebot des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte gliedert sich im Grundstudium wie im Hauptstudium jeweils in einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

I. Grundstudium und Magisterzwischenprüfung

Zum *Pflichtbereich* gehören die folgenden Lehrveranstaltungen: Start-up-Seminar (Anfängerseminar), Proseminar im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie ein weiteres Proseminar im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte, das durch ein Proseminar im Fach Mittlere und Neuere Geschichte bzw. Osteuropäische Geschichte ersetzt werden kann, sofern dieses nicht im Rahmen anderer Studiengänge anerkannt worden ist.

Der *Wahlbereich* umfaßt alle übrigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Auch fachlich einschlägige Veranstaltungen anderer Studiengänge können angerechnet werden.

1. Abschluß des Grundstudiums

Der *Abschluß des Grundstudiums* setzt im Haupt- und Nebenfach den Erwerb von vier Leistungsnachweisen voraus:

- ein benoteter Leistungsnachweis in einem Start-up-Seminar (Anfängerseminar) (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- ein benoteter Leistungsnachweis in einem Proseminar (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- ein benoteter Leistungsnachweis in einem weiteren Proseminar (2 SWS) des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder einem Proseminar in Mittlerer und Neuerer Geschichte bzw. Osteuropäischer Geschichte.
- Nachweis der Fähigkeit, englische Fach- und Quellentexte zu lesen und zu verstehen und die Fachidiomatik des Wirtschaftsenglischen zu beherrschen. Dieser Nachweis wird durch den erfolgreichen Abschluß des Kurses „Business English“ am Sprachlehrzentrum oder durch einen lehreinstellungsgebundenen Sprachtest des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte erbracht.
- Nachweis der Fähigkeit, Texte in einer weiteren Fremdsprache zu lesen und zu verstehen.
- Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium; hierfür sind erforderlich:
 - a) im Hauptfach: der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 SWS.

b) im 1. und 2. Nebenfach: der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS.

Es ist obligatorisch, im Pflichtbereich des Grundstudiums mindestens ein Seminar, das seinen zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 hat, und mindestens ein Seminar, das seinen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert hat, zu besuchen.

2. Art und Umfang der Zwischenprüfung

Im Hauptfach und im 1. Nebenfach ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Im 2. Nebenfach entfällt die Zwischenprüfung.

Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende schriftliche Prüfung über Gegenstände der Wirtschaft- und Sozialgeschichte mit zwei thematischen Schwerpunkten. Sie wird in Form von zwei Klausuren mit einer Dauer von je 90 Minuten erbracht, die sich auf den Stoff von zwei frei wählbaren Vorlesungen des Wahlbereichs beziehen.

3. Prüferinnen und Prüfer

Zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung können nach Maßgabe von § 6, Abs. 8 Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät alle am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte tätigen Lehrenden bestellt werden.

4. Prüfungsgegenstände

In der Magisterzwischenprüfung ist die Vertrautheit mit grundlegenden Kenntnissen, Arbeitstechniken, Fragestellungen und methodischen Ansätzen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nachzuweisen.

II. Magisterprüfung

1. Meldung und Zulassung

Bei der Meldung der Magisterprüfung sind vorzulegen:

1. Ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums. Studierende im Hauptfach und im 1. Nebenfach müssen die Zwischenprüfung bestanden haben.
2. Drei benotete Leistungsnachweise aus drei Hauptseminaren aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. In begründeten Fällen kann auch ein in Mittlerer und Neuerer bzw. Osteuropäischer Geschichte absolviertes Hauptseminar angerechnet werden, wenn das Thema fachlich einschlägig ist und das Seminar nicht bereits als Leistung für einen anderen Studiengang anerkannt worden ist.
Eines der Hauptseminare muß seinen zeitlichen Schwerpunkt vor 1900 und eines seinen zeitlichen Schwerpunkt nach 1900 haben.

3. Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium; hierfür sind erforderlich:

a) im Hauptfach

- der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 SWS (40 im Grundstudium und 40 im Hauptstudium).

b) im 1. und 2. Nebenfach

- der Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS (20 im Grundstudium und 20 im Hauptstudium).

2. Prüfungsteile

Die Magisterprüfung besteht:

a) im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach

- aus einer schriftlichen Hausarbeit,

- einer Klausur von vier Stunden und
- einer einstündigen mündlichen Prüfung;

b) im 2. Hauptfach

- aus einer Klausur von vier Stunden und
- einer einstündigen mündlichen Prüfung;

c) im 1. Nebenfach

- aus einer vierstündigen Klausur und
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer;

d) im 2. Nebenfach

- aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

3. Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie weitere Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3-5 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

4. Prüfungsgegenstände

In der Magisterprüfung ist in angemessener Breite und Vielfalt die Fähigkeit nachzuweisen, wirtschafts- und sozialhistorische Phänomene zu analysieren und zu interpretieren.

Insbesondere sind Grundkenntnisse der sozioökonomischen Entwicklung verschiedener Epochen und die Vertrautheit mit den Modellen und Forschungskontroversen des Faches nachzuweisen.

III. Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der o. g. Ordnung begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.07.2002 (Az. 11.3-743 02-5) gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Absatz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die Neufassung der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Bachelor- und Master-Prüfungsordnung

für die Studiengänge Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die konsekutiven Studiengänge ermöglichen zwei berufsqualifizierende Abschlüsse: Bachelor und Master. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie auf die Regelstudienzeit. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt haben, um auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung als Fachkraft arbeiten zu können. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zum Überblick, zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Waldökologie, Naturschutz und Holzverwendung erworben haben.

§ 2 Hochschulgrade

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Hochschule folgende Hochschulgrade:

- „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).
- „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

Über diese Grade stellt die Hochschule eine Urkunde - auf Wunsch in englischer Sprache - mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

* Alle geschlechtsneutralen Bezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Regelstudienzeit beträgt - einschließlich der mindestens sechsmonatigen Berufspraktika und der Prüfungen - für den Bachelorabschluss 6 Semester und für den Masterabschluss 4 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Bachelorstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt und eine drei- bis sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit in der Regel im 3. Semester enthält;
2. ein viersemestriges Masterstudium, welches ein dreimonatiges Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit enthält. Das letzte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.

Einzelheiten zu den Berufspraktika regelt die Praktikumsordnung als Teil der Studienordnung;

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 186 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Bachelorstudium 116 und auf das Masterstudium 70 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den **A n l a g e n 2** und 4 geregelt.

(4) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den regulären im Studienplan festgelegten Terminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regel-

studienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende des Wahlpflichtfaches 'Jagdtechnik' müssen jagdpachtfähig sein.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können für die Bewertungen der Projektarbeit und der Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Bachelorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Bachelorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung wird als Bachelorprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt. Soweit die Fachhochschulprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Bachelorprüfung, nicht aber der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ECTS-Grades werden wie folgt umgerechnet:

A (excellent) = 1,0; B (very good) = 1,7; C (good) = 2,3; D (satisfactory) = 3,0;
E (sufficient) = 3,7; F (fail) = 5,0.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Die Zulassung erfolgt auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) als Studierende/r an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen eingeschrieben ist und
- b) die nach der **A n l a g e 2** für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung, Bachelorprüfung oder Master- (bzw. Diplom-) Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis nachzureichen oder auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling die Diplomvorprüfung, die Bachelorprüfung oder die Master- (bzw. Diplom-) Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und der Bachelorarbeit und die Masterprüfung aus Fachprüfungen, einer Projektarbeit und der Masterarbeit.

Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Zur Verminderung des Prüfungsaufwandes sowie zur Stärkung ihres fachübergreifenden Charakters sollen die Einzelprüfungen möglichst in gemeinschaftlichen Prüfungen (Modulprüfungen) zusammengefasst werden. Sie werden von den für die Einzellehrveranstaltungen verantwortlichen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 als Kollegialprüfungen oder Einzelprüfungen durchgeführt. Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekanntgegeben. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung (§§ 20 folgende) abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 5).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In erster Linie ist dafür die Projektarbeit vorgesehen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen

Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Die Hausarbeit oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung sind selbständige schriftliche Bearbeitungen einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird. Die Prüflinge können Themen vorschlagen. Die erarbeiteten Lösungen werden von zwei Prüfenden bewertet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Regelungen zur Projektarbeit und zur Masterarbeit enthalten die §§ 25 bis 27.

(6) Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen (bemessen nach der Anzahl der Semesterwochenstunden), wobei folgende Mindest- und Höchstwerte eingehalten werden sollen:

bei 1-3 SWS	Klausur	1½ Std.
	Mündliche Prüfung	15 Min.
	Projekt-, Hausarbeit, Referat	Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: ca. 10 S.
bei 4-6 SWS	Klausur	1½ bis 2 Std.
	Mündliche Prüfung	15 bis 30 Min.
	Projekt-, Hausarbeit, Referat	Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: 10 bis 20 S.
bei > 6 SWS	Klausur	2 bis 3 Std.
	Mündliche Prüfung	15 bis 45 Min.
	Projekt-, Hausarbeit, Referat	Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: 20 bis 30 S.

Bei Aufteilung der Prüfungen in Teilprüfungsleistungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

(7) Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen nach Abs. 1 fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(9) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(10) Studierende von einer dem European Credit Transfer System angeschlossenen Universität werden auf Antrag zu einzelnen Prüfungen zugelassen. Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Eine Semesterwochenstunde (SWS) eines durch Prüfung abgeschlossenen Faches entspricht 1,5 Credits, alle Prüfungsleistungen werden nach ECTS umgerechnet. Der ECTS-Grade lautet:

bei einer Note bis einschließlich 1,5	A (excellent),
bei einer Note von 1,6 bis einschließlich 2,0	B (very good),
bei einer Note von 2,1 bis einschließlich 2,5	C (good),
bei einer Note von 2,6 bis einschließlich 3,5	D (satisfactory),

bei einer Note von 3,6 bis einschließlich 4,0 E (sufficient),
bei einer Note über 4,0 F (fail).

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach 'Jagdtechnik' werden abweichend mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Mehrzahl der Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet ist und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" beträgt. Im Fall von Satz 2 errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. Wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist.
- (3) Die letzte Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. Im übrigen gelten § 8 Abs. 4 und 6 entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte das Recht nach § 4 Abs. 7 wahrnehmen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung bestimmter Prüfungsleistungen des Wahlpflichtfaches 'Jagdtechnik' kann gemäß näherer Bestimmung in der Vereinbarung mit der Niedersächsischen Oberen Jagdbehörde frühestens nach drei Monaten erfolgen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 4 (Freiversuch) bleibt unberührt.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung und Masterprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (A n l a g e 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Studierende, die das Wahlpflichtfach 'Jagdtechnik' gewählt und bestanden haben, erhalten darüber ein Zusatzzeugnis (A n l a g e 5).
- (2) Ist die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil dieser Ordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen in Wahlfächern).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Einstufungsprüfung

Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Bachelorprüfung und der Masterprüfung auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen. Einzelheiten des Verfahrens regelt eine einheitliche Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil
Bachelorprüfung
§ 20
Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen des Pflichtbereiches und
2. der Bachelorarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der Studienleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der **A n l a g e 2** festgelegt.

(3) Von den Prüfungsterminen im Wahlpflichtfach 'Jagdtechnik' wird die zuständige Jagdbehörde (Landkreis Göttingen) mindestens zwei Wochen vorher unterrichtet. Die Vertretung dieser Behörde ist berechtigt, eine Beobachterin oder einen Beobachter zu den Prüfungen zu entsenden. Diese/r kann gegenüber den Prüfenden Anregungen in bezug auf den Prüfungsgegenstand geben. Die Prüfungsanforderungen berücksichtigen die Jägerprüfungsordnungen der Bundesländer. Sie sind in einer Vereinbarung mit der Niedersächsischen Oberen Jagdbehörde festgelegt.

(4) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein abgegrenztes Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig bearbeiten kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§1 Satz 3) entsprechen. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die in § 27 für die Projektarbeit festgelegten Regelungen entsprechend.

§ 21
Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 7 Abs. 2 festgelegt, die Prüfungsvorleistungen in **A n l a g e 2** aufgeführt.

(3) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung zurückgenommen werden.

§ 22
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktikum gem. § 3 (2) erfolgreich absolviert ist, die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorexamens errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1; § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 20 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 20 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Masterprüfung

§ 23

Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches,
2. der Projektarbeit und
3. der Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in der **A n l a g e 4** festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend im 1. bis 3. Semester abgelegt.
2. Die Projektarbeit wird im 2. oder 3. Semester erstellt.
3. Das Thema der Masterarbeit wird nach Abschluss des 3. Semesters ausgegeben. Die Bearbeitung erfolgt im Laufe des 4. Semesters.

§ 24

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium regelt die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen“. Das Zulassungsverfahren für die Masterprüfung nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Bachelorprüfung oder eine gem. § 6 vergleichbare und anerkannte Prüfungsleistung voraus.

(3) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist der gewählte Studienschwerpunkt anzugeben.

(5) Zur Masterprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25

Projektarbeit

(1) In der Projektarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in Gruppenarbeit fachübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktes lösen kann.

(2) Zu bearbeiten sind in der Projektarbeit Fragestellungen aus mindestens zwei am Projekt beteiligten Fächern, die unter einem gemeinsamen Leitthema stehen. Für jedes beteiligte Fach bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfende oder einen Prüfenden. § 8, Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil der Projektarbeit ist in mindestens 2 Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die mündliche Erläuterung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

§ 26

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Schwerpunkt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 6) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieser Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Das Thema kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. In diesen Fällen muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird auch die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 27

Wiederholung der Masterarbeit und der Projektarbeit

- (1) Die Masterarbeit und die Projektarbeit können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, mit neuem Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit und der Projektarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit und der Projektarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktikum gem. § 3 Abs. 2 erfolgreich absolviert ist, die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach **A n l a g e 4** gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1. § 11 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf dem Zeugnis und der Masterurkunde vermerkt.
- (4) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 23 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nach § 23 Abs. 1 mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

V i e r t e r T e i l

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 29

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im 1. Semester des Masterstudiums oder einem höheren befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung vom 24.03.2000, in Kraft getreten am 01.05.2000, geprüft. Für alle anderen Studierenden gilt diese Ordnung.

(2) Bis zur entsprechenden Änderung der noch nicht an das EG-Recht angepassten Laufbahnverordnungen der Länder wird auf Antrag die Gleichwertigkeit mit dem Hochschulgrad „Diplom-Forstwirt(in)“ bescheinigt (A n l a g e 6).

§ 30

I n k r a f t t r e t e n

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung ausser Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Bachelorurkunde / Masterurkunde *)

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) *)

Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) *)

nachdem sie / er *) die Bachelorprüfung / Masterprüfung im Studiengang
Forstwissenschaften und Waldökologie,

Studienschwerpunkt**) am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den

.....
Leitung der Fakultät

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

**) Auf Wunsch des/der Absolventen/in zusätzlich einsetzen.

Prüfungen	Art und Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Wildbiologie / Jagdkunde	--	Systematik, Ökologie und Verhalten einheimischer Wildtiere, ihre Nutzung, Steuerung und Erhaltung, Wildtierpathologie, Wildschadenverhütung, Reviergestaltung, Lebensraum-Erhaltung, Jagdrecht, Jagdgeschichte	3,0
Bioklimatologie	PVL (Physik)	Physik: Einführung in die Grundlagen der Mechanik, Thermodynamik und Elektrostatik, Bezug zu den Forstwissenschaften Bioklimatologie: Strahlungs- und Energiebilanz der Erde mit ihrer Atmosphäre, Klima der bodennahen Grenzschicht, atmosphärische Einflüsse auf Ökosysteme, Klima und Wald, Klimaänderungen, Kreisläufe atmosphärischer Spurenstoffe, atmosphärische Spurenstoffe und Wälder, allgemeine Zirkulation der Atmosphäre, großräumige Muster atmosphärischer Kenngrößen, Wasserhaushalt der Atmosphäre	7,0
Forstbotanik	1. F (Sommer) und Herbarium (krautige Pflanzen), 2. F (Winter) und Herbarium (Gehölze), 3. F (Forstpathologie)	Anatomie, Biochemie, Physiologie und Systematik der Waldbodenpflanzen, Mykologie. Morphologie, Anatomie und Systematik der Gehölze; Baumphysiologie, Pilz-Pflanze-Interaktionen (Mykorrhiza, Pathogene, Abbau). Krankheiten der wichtigsten Forstgehölze in Europa, ihre Erreger und deren epidemiologische Bedeutung, Schadbilder an Forstpflanzen	10,0
Forstzoologie / Waldschutz	F (Sammlung und Klausur)	Allgemeine Zoologie: Informationsstruktur, Wachstums- und Reproduktionsleistungen von Tieren und Tierpopulationen auf ökologischer und evolutionärer Grundlage Forstentomologie: Bestimmung forstlich wichtiger Insekten, Biologie und Ökologie von Forstinsekten Populationsdynamik von Forstinsekten und Methoden ihrer Beeinflussung	5,0
Forstrecht	--	Grundlagen des öffentlichen Forstrechts, Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Strafrechts; die für die Forstwirtschaft relevanten Bereiche des Privatrechts, des Allgemeinen und des Besonderen Verwaltungsrechts	6,0
Forstliche Biometrie / Angewandte Informatik	1. PVL (Mathematik) 2. PVL (Angewandte Informatik) 3. SL (Räumliche Informationssysteme - GIS)	Grundlagen der Analysis und Matrizenrechnung, Optimierungsaufgaben, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Anwendungen; Mathematische Modelle für die Forstwirtschaft; Grundlagen statistischer Methoden und Anwendungen DV-Anlagen, Netzwerke, Kommunikation, Software für forstliche Anwendungen, Räumliche Informationssysteme Modelle für Objekte und Prozesse in Forstwirtschaft und Waldökologie, Wachstumsfunktionen Modelle für Baum und Bestand, computergestützte Anwendungen Grundlagen der Stichprobentheorie in der Forstwirtschaft	12,0
Ökopedologie	1. PVL (Chemie) 2. PVL (Ökopedologie)	Chemie: Einführung in die allgemeinen Grundlagen der Chemie als Basis für die Fächer Forstbotanik, Forstzoologie, Ökopedologie, Bioklimatologie und Forstgenetik Ökopedologie: Allgemeine bodenkundliche Grundlagen, Bodensystematik, Bodengeographie, Bodenkartierung, Wasserhaushalt und Mineralstoffhaushalt von Ökosystemen einschließlich der Grundlagen seiner Steuerung (Waldhydrologie und Waldernährung) Mineralogische, petrographische und geologische Grundlagen der Bodenkunde und Standortslehre. Innerhalb der Prüfung muss auch der Nachweis der Formenkenntnisse der Mineralien und Gesteine erbracht werden	9,0
Forstplanung / Waldmesslehre	SL (Vermessung und Fernerkundung)	Vermessung: Grundlagen terrestrischer Vermessungsverfahren und der Kartenkunde Waldmesslehre: Ermittlung von Dimension und Struktur von Bäumen und Beständen, Aufnahme- und Auswertemethoden Fernerkundung und Waldinventur: Grundlagen der Photogrammetrie, Methoden der Fernerkundung, Waldinventurverfahren Waldwachstum: Standortfaktoren, forstliche Eingriffe, Wachstum von Waldbeständen Forstplanung: Gesetzliche Grundlagen und Organisation der Forsteinrichtung, Prinzip der Nachhaltigkeit, Instrumente der Planungstechnik, Waldbau-Controlling	10,0
Naturschutz / Landschaftspflege	--	Ziele, Aufgaben und Inhalte der Landespflege, Kulturlandschaftsgeschichte und -wandel und ihre Folgen für das biotische Potential, Konzepte, Strategien und Bewertungskriterien im Naturschutz und Naturschutzrecht	2,0
Forstliche Verfahrenstechnologie / Arbeitswissenschaft	SL (Walderschließung)	Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit in der Forstwirtschaft: Verfahrenstechnik, Ergonomie, Arbeitsschutz; Zeitbedarfsherleitung; Leistung, Lohn, Tarifwesen; Arbeitsplanung, Arbeitsorganisation, Arbeitskostenkalkulation; Forstmaschinen; Betriebssoziologie Walderschließung: Planungsgrundsätze, Linienführung im Gelände, Projektierung, Fahrbahngeometrie, System der Bauweisen, Bau- und Instandhaltungstechnik	5,0
Forstgenetik / Forstpflanzenzüchtung	--	Grundlagen der molekularen Genetik, Aufbau und Funktion der DNS, Genmarker, Grundlagen der Populationsgenetik und der ökologischen Genetik von Waldbäumen, Übersicht über Anwendungsgebiete forstgenetischer Forschung einschließlich folgender Themen: Forstliche Provenienzen, Forstpflanzenzüchtung, Erhaltung forstgenetischer Ressourcen, Genetik im Waldbau	4,0
Volkswirtschaftslehre / Forstliche Marktlehre	--	Volkswirtschaftliche Grundprobleme: Knappheit, Entscheidung, Beurteilung, Wirtschaftsordnung; Methodologie: Abstraktion, Theorie, Modell; Mikroökonomik: Haushalt, Unternehmen, Markt, Holzmarkt; Makroökonomik: gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen, forstliches Rechnungswesen, Kreislauftheorie; Finanzwissenschaft: Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen des Staates; Umweltökonomik: Umweltressourcen,	5,0

	soziale Dilemmata, Umweltpolitik.	
--	-----------------------------------	--

Prüfungen	Art und Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
Waldbau	SL (schriftlich im Wald), Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme	Ökologische Grundlagen des Waldbaus und Waldbau der gemäßigten Zonen: Zusammensetzung, Standorte und Verbreitung der wichtigsten Waldformationen und Waldgesellschaften. Struktur, Funktion und Dynamik von Waldökosystemen. Aufgaben und Methoden der forstlichen Standortkunde. Ökologische Ansprüche der Baumarten, natürliche Verbreitung und Waldgeschichte. Baumartenwahl, natürliche und künstliche Bestandesbegründung, Erstaufforstung, Bestandespflege, Düngung von Waldbeständen, Betriebsarten, Betriebsformen	10,0
Holzbiologie / Holztechnologie	F (Holzkunde)	Wälder als Rohstoffquelle; Eigenschaften des Rohstoffes Holz; Holzchemie; Holz Anatomie; Physik und Mechanik des Holzes; Rundholzsartierung und Rundholzverwendung; Holzbe- und -verarbeitung; forstliche Nebennutzungsprodukte	4,0
Forstliche Betriebswirtschaftslehre	--	Methodik und Geschichte der Forstlichen Betriebswirtschaftslehre, Zielsetzung, Entscheidungsorientierung, Betriebsprozess (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzierung einschl. Investitionsrechnung), Grundlagen der Waldbewertung und des forstlichen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung, Kosten-, Leistungs- und Erfolgsrechnung), Grundlagen der forstlichen Steuerlehre und der Organisations- und Führungslehre	7,0
Forst- und Naturschutzpolitik / Forstgeschichte	--	Grundlegendes Wissen über Staat, Politik und Gesellschaft in bezug auf Wald und Forstwirtschaft; Überblick über forstpolitisch wichtige Akteure, Instrumente und den forstpolitischen Prozess, spezielle Konfliktfelder der Forstwirtschaft; Grundkenntnisse über die sozialwissenschaftliche Methode der Politikfeldanalyse. Einführung in die Forstgeschichte zur Vermittlung der Grundlagen über die historische Entwicklung von Staat, Politik und Gesellschaft in bezug auf Wald und Forstwirtschaft; historische Entwicklung des Waldes und der Technologie seiner Nutzungen, Entwicklung der Waldfläche, Forstberechtigungen, Waldnutzungen, Baumartenverteilung, Forstgesetzgebung; Entstehung der Forstwirtschaft und -wissenschaft; Einführung in Methodenkenntnisse der Geschichtsforschung	5,0
	R Fachübergreifendes Seminar: Nachhaltige Entwicklung und Nutzung von Waldökosystemen		2,0
	SL, die den Wahlpflichtbereich von 8,0 SWS abdecken		8,0
Bachelorarbeit			

Erläuterungen:

SL = Studienleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

F = Formenschein

R = Referat

Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Zeugnis über die Bachelorprüfung / Masterprüfung *)

Frau / Herr *)
geboren am in
hat die Bachelorprüfung / Masterprüfung *)
im Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie,
Studienschwerpunkt *)
mit der Gesamtnote bestanden. **)

Beurteilungen: **) Gewichtungsfaktoren: *)

Gesamtnote der Bachelorprüfung: *)

Gesamtnote der Masterprüfung: *)

Fachprüfungen im Pflichtbereich: *)

.....
.....

Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich: *)

.....
.....

Fachprüfungen im Wahlbereich: *)

.....
.....

Bachelorarbeit über das Thema: *)

.....
.....

Projektarbeit über das Thema: *)

.....
.....

Masterarbeit über das Thema: *)

.....
.....

Göttingen, den

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Prüfungen	Prüfungsanforderungen	S W S	Gewichtungsfaktor für	
			Fachprüfung	Masterprüfung
I. Schwerpunkt 'Forstbetrieb und Waldnutzung'				
Steuerung und Analyse der Waldentwicklung	Modellierung forstlicher Eingriffe; Wachstum und Ertrag von Rein- u. Mischbeständen; Prozess- u. Gapmodelle; Multikriterielle Verfahren; integrierte Datenbanksysteme; Waldbauplanung und Kontrolle; Simulation der betrieblichen Entwicklung	3,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,4
Forstbetriebliches Management und Forstverwaltungslehre	Vertiefte Kenntnisse insbes. der Methoden des betrieblichen Managementsystems und der Organisations- und Führungslehre (Managementprozess, Controlling, Betriebs- und Verwaltungsorganisation, Menschenführung)	2,0		
Betriebswirtschaftliche Planungs- und Entscheidungsmethoden	Vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsmethoden (Kostenrechnung als Entscheidungsrechnung, Investitionsrechnung, lineare und nichtlineare Optimierung, Betriebsplanung / Unternehmensforschung, Wald- und Unternehmensbewertung)	2,0		
Waldnutzung und Holzverwendung	Auswirkung waldbaulicher Maßnahmen auf die Holzeigenschaften, Holzqualitätsbegriff, Rundholzaushaltung und -verwendung, Holz und Wasser, Schnittholzsortierung und -verwendung, Holztrocknung, Furnierherstellung, Verwendung von Industrieholz, Holzmarkt- und Holzproduktbilanzen	2,0		
Grundlagen physikalischer Forsttechnik	Funktion ausgewählter Bauteile in der Forstwirtschaft verbreiteter Maschinen und die diesen Funktionen zugrundeliegenden physikalischen Gesetze	2,0		
Holzertverfahren und Holztransport	Ergonomische, ökonomische und ökologische Wertung von Verfahren und Methoden der Ernte marktüblicher Holzsortimente und deren Rückprozesse; Kenntnisse von Transportvarianten unter typisch logistischen Fragestellungen	2,0		
Waldnaturschutz u. Landschaftsplanung	Waldnaturschutz: Waldfunktionen, Geschichte der Waldentwicklung und -nutzung und ihre Folgen für das biotische Potential von Wäldern, Leitbilder, Ziele und Konzepte für den Naturschutz im Wald, Erfassung und Bewertung der Lebensraumqualität von Wäldern (Waldbiotopkartierung) Landschaftsplanung: Aufgaben, Methoden, Verfahren und Anwendungsbereiche, Planungsarten und -ebenen, Integration in die Raumplanung, Naturschutz- und Erholungsplanung	2,0		
Umweltrecht	Falllösungen, u. a. aus den Bereichen Waldgesetze (BWaldG, NWaldLG), Naturschutzgesetze (z.B. Schutzgebiete, Eingriffsregelung, FFH- und Vogelschutzgebiete), Baugesetzbuch, Raumordnungsrecht, Planfeststellungsrecht	2,0		
Biometrische Datenanalyse, Stichprobenverfahren	Anlage und Auswertung von Experimenten; computergestützte Datenanalyse, Test- und Schätzverfahren der uni- und multivariaten Statistik, Stichprobenverfahren	2,0		
Vegetationsökologie	Vertiefte Kenntnisse in den ökologischen Grundlagen des Waldbaus, insbesondere der forstlichen Standorts- und Vegetationskunde	2,0		
Marktlehre der Forst- und Holzwirtschaft	Verstehen und Erklären der Bedingungen und Funktionsweisen der Märkte für forstliche Güter: Angebot und Nachfrage im Binnen- und Außenhandel, Markt- und Preistheorie, Marketing und Marktpolitik	4,0		
Waldinventur und Fernerkundung II	Vertiefung der Fachkenntnisse in den Bereichen Waldmesslehre, Fernerkundung u. Geo-Informationssysteme (GIS)	2,0		
Fachübergreifendes Seminar: Waldschäden und andere Forstschutzprobleme	Theorie der kurz- und langfristigen Waldschutzkonzepte; Ziel: Kompetente Beurteilung von Schadensursachen und geeignete Maßnahmen im Rahmen eines praxisorientierten Waldschutzes	5,0		
Waldbauliche Systeme ohne Kahlschlag	Vertiefte Kenntnisse in den Bestandesbegründungs- und Pflegeverfahren	2,0		
Fachübergreifendes Seminar: Wirtschaftsprobleme des Waldbaus	Ausgesuchte waldbauliche Themen; Entscheidungsfindung unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten	2,0		
Forstliche Planungspolitik	Grundlegendes Wissen über die politische Praxis aller Wald und Forstwirtschaft betreffenden Planungen (Forstliche Planungen, andere Fachplanungen, allgemeine Raumplanung)	2,0		
Angewandte Sozialforschung in der Forstpolitik	Einsatz sozialwissenschaftlicher Methoden in der Forschung und in der Berufspraxis; Analyse und Entwicklung von Lösungsstrategien von aktuellen Problemen der Forstpolitik mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden	2,0		
Fachprüfungen, die den Wahlpflichtbereich von 24 SWS abdecken.		24,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,2
Projekt: Analyse eines forstlichen Eingriffs	Analyse der Planung, Durchführung und Folgen eines forstlichen Eingriffes vor dem Hintergrund der Ziele multifunktionaler Waldnutzung; Festlegung anwendbarer Kriterien und Indikatoren	6,0		0,1

Masterarbeit				0,3
--------------	--	--	--	-----

Prüfungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor für	
			Fachprüfung	Masterprüfung
2. Schwerpunkt 'Naturschutz und Waldökologie'				
Wissenschaftlicher Naturschutz (Biologische Fakultät)	Biodiversität (Habitatqualität, Populationsdynamik, Aussterbeprozesse und MVP, Recovery-Programme, Wiedereinbürgerung), Zielartenkonzept, Prioritätensetzung b.d. Auswahl v. Schutzgebieten, Biotopverbundsysteme, Restauration v. Lebensräumen	2,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,4
Landschaftsökologie (Fakultät für Geowissenschaften)	Landschaftsökologische Komplexanalyse und Bewertung des Naturhaushaltes	1,0		
Agrarökologie (Fakultät für Agrarwissenschaften)	Naturschutz-Entwicklungsziele für die Agrarlandschaft, Sukzession auf Stilllegungsflächen und Populationsbiologie, allg. Charakteristika u. Lebensgemeinschaften der Agrarökosysteme, Kriterien f. d. Naturschutzbewertung v. Lebensräumen	1,0		
Waldnaturschutz	Waldfunktionen, Geschichte der Waldentwicklung u. -nutzung u. ihre Folgen f. d. Lebensraumqualität v. Wäldern, Ziele und Konzepte f. d. Naturschutz im Wald, Erfassung u. Bewertung der Lebensraumqualität von Wäldern (Waldbiotopkartierung)	1,0		
Landschaftsplanung	Aufgaben, Methoden, Verfahren und Anwendungsbereiche der Landschaftsplanung, Planungsfelder und -ebenen, Integration in die Raumplanung, Naturschutz- und Erholungsplanung	1,0		
Naturschutzpolitik	Politikfeldanalyse Naturschutz: Grundlegendes Wissen über Staat, Gesellschaft und Politik in bezug auf Naturschutz; Überblick über naturschutzpolitisch wichtige Akteure, Instrumente und den naturschutzpolitischen Prozess; Einsatz der Politikfeldanalyse bei der Entwicklung politischer Strategien für den Naturschutz	2,0		
Fachübergreifendes Seminar: Ökosystemanalyse	Präsentation eines Themenkomplexes aus einem der beteiligten Lehrbereiche (Forstliche Biometrie / Angewandte Informatik, Ökopedologie / Gemäßigte Zonen, Waldbau / Ökologische Grundlagen)	2,0		
Öko- und Stressphysiologie der Gehölze	Ökophysiologie der Standortfaktoren, Stressanpassung	1,0		
Umwelt- und Waldschutzökonomie	Ziele u. Instrumente d. Umweltpolitik, Theorie d. Bewertung öffentlicher Güter, Forstl. Bewertungsverfahren, Naturschutzökonomie	2,0		
Genetische Ressourcen	Bedeutung genetischer Ressourcen für die Erhaltung und Nutzung biologischer Systeme, Reproduktionsmodi, Indikation des Zustandes und Steuerung genetischer Ressourcen	2,0		
Umweltrecht	Falllösungen, u.a. aus den Bereichen Waldgesetze (BWaldG, NWaldLG), Naturschutzgesetze (z.B. Schutzgebiete, Eingriffsregelung, FFH- und Vogelschutzgebiete), Baugesetzbuch, Raumordnungsrecht, Planfeststellungsrecht	2,0		
Fachübergreifendes Praktikum Zustandsfassung und -analyse eines Waldgebietes	Präsentation zu den Inhalten der beteiligten Lehrbereiche (Stoffhaushaltsdynamik, Bioklimatologie, Ökophysiologie, Vegetationskunde, Wildökologie, Entomologie und Waldschutz, Waldbiotop- und Waldfunktionskartierung, Waldbau, Fernerkundungs- und Inventurverfahren)	14,0		
Alternative a: Planung und Umsetzung				
Naturschutz und Landschaftspflege in der Kulturlandschaft	Beeinflussung der Lebensraumqualität v. Biotopen u. Landschaften durch verschiedene Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Wasserwirtschaft, Bodenabbau u. Deponiewesen, Erholung u. Sport), Naturschutzfachliche Zielsetzungen, Steuerungsmöglichkeiten und Maßnahmen für die Optimierung der Lebensraumqualität in der Kulturlandschaft	4,0		
Alternative b: Spezielle Waldökologie				
Ökophysiologische und genetische Übungen	Genotypen und Morphologie von Schaderregern/Pflanzen; physiologische Abwehrreaktionen, Wirtswahl und Wirtfindung	4,0		
Fachübergreifendes Seminar: Boden- und Vegetationsökologie	Präsentation zu den Inhalten der beteiligten Lehrbereiche mit Themen aus der Boden- und Vegetationsökologie in Verbindung mit Waldbau, Naturschutz und Ökosystemforschung	2,0		
Fachprüfungen, die den Wahlpflichtbereich von 26 SWS abdecken.		26,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,2
Projekt: [*] Naturschutzplanung für ein Waldgebiet (Vertiefungsrichtung a)	Boden- und Gewässerschutz, Bioklimatologie, Genetischer Ressourcenschutz, Faunistischer Artenschutz und Wildtiermanagement, Naturschonende Forsttechnik und Walderschließung, Naturschutzplanung und GIS-Bearbeitung, Forstplanung und Waldbau	9,0		0,1
Projekt: [*] Waldökologie (Vertiefungsrichtung b)	Bearbeitung und Präsentation eines naturwissenschaftlich orientierten Projektes aus dem Bereich der fachübergreifenden, langfristigen forstlichen Ökosystemforschung	7,0		

* Für jede Vertiefungsrichtung ist das entsprechende Projekt zu wählen.

Masterarbeit				
--------------	--	--	--	--

0,3

Prüfungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor für	
			Fachprüfung	Masterprüfung
3. Schwerpunkt 'Holzbiologie und Holztechnologie'				
Holzernteverfahren und Holztransport	Rohholzbereitstellung und Transport; technische Aufbereitung von Rundholz	2,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,4
Bereitstellung, Sortierung und Beurteilung von Rundholz	Wuchsmerkmale und Rundholzqualität, Rundholzsartierung nach HKS und EU-Normen, Methoden der Rundholzlagerung, Holzverkauf, Verwendung von Stammholz und Wald-Industrieholz	1,0		
Holzphysik und Holzmechanik	Physikalische Eigenschaften des Holzes, Werkstoff- und Gebrauchsprüfung von Holz, Rund- und Schnittholzsartierung nach DIN und EN	2,0		
Sägewerkstechnik und Industrierestholzverwertung	Aufbau eines Sägewerkes, Einschnittmaschinen und -techniken, Schnittholzprodukte und Schnittholzveredelung, Industrierestholzverwertung	2,0		
Holzchemie und Grundlagen der Erzeugung von Holzfasern	Chemische Zusammensetzung von Holz, Holzaufschlussverfahren, chemische und andere Verwendungsmöglichkeiten von Holz	2,0		
Holzbiologie I (Synthese)	Vertiefte Kenntnisse der Holzbiologie (Synthese), Biochemie und Molekularbiologie des Holzes, funktionelle Anatomie	3,0		
Grundlagen der Biotechnologie	Organismen, Enzyme, Bioreaktoren, Rekombinant-Technologien, Lignin-Biotechnologie	2,0		
Züchtung von Waldbäumen	Grundlagen der quantitativen Genetik, Züchtungsstrategien bei Waldbäumen, Provenienzforschung, Feldversuche und Fröhstests, Vermehrung von Produkten der Forstpflanzenzüchtung, klonale Forstwirtschaft, Einsatz von Genmarkern in der Forstpflanzenzüchtung, Lokalisierung und Charakterisierung ertragsbestimmender Gene	2,0		
Betriebswirtschaftliche Planungs- und Entscheidungsmethoden	Vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsmethoden (Kostenrechnung als Entscheidungsrechnung, Investitionsrechnung, lineare und nichtlineare Optimierung, Betriebsplanung / Unternehmensforschung, Wald- und Unternehmensbewertung)	2,0		
Grundlagen der Herstellung, Verarbeitung und Verwendung von Holzwerkstoffen	Organisch und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe, Herstellungsverfahren, Anwendungsbereiche von Holzwerkstoffen, technologische Eigenschaften von HWS	2,0		
Holzbiologie II	Holzfehler, Reaktionsgewebe, Astholz, Wurzelholz, Holz der Monokotyledonen, biochemische Mechanismen beim Holzabbau, Fäuleformen	2,0		
Angewandte Anatomie und Struktur der Holzwerkstoffe	Anatomie des Holzes und ihre Auswirkungen auf die Herstellung und Eigenschaften von Holzwerkstoffen	2,0		
Marktlehre der Forst- und Holzwirtschaft	Verstehen und Erklären der Bedingungen und Funktionsweisen der Märkte für forstliche Güter: Angebot und Nachfrage im Binnen- und Außenhandel, Markt- und Preistheorie, Marketing und Marktpolitik	4,0		
Grundlagen der Papierherstellung	Holzaufschlussverfahren, Papierherstellung, Festigkeitseigenschaften von Papier, biotechnologischen Verfahren in der Papierindustrie, Papierbleiche	1,0		
Holzbiotechnologie	Rot- und Weißfäulepilze in der Holzbiotechnologie, Wirkungsweisen und Anwendungen von Enzymen, Bioremediation, biologische Schädlingsabwehr, molekularbiologische Veränderungen am Holz	2,0		
Neuartige Technologien in der Holzindustrie	Neue Technologien der Herstellung von Holz und Holzverbundstoffen	1,0		
Holzschutz	Grundlagen des Holzschutzes, chemischer und biologischer Holzschutz	2,0		
Biotechnologie der Holzverbundwerkstoffe	Biotechnologische Methoden der Holzwerkstoffindustrie, Bindemittel und Bindungsmechanismen bei der Herstellung von Holzwerkstoffen	1,0		
Umweltschutz in der Forstprodukteindustrie	Umweltprobleme in der Forstprodukte-Industrie, konventionelle und biotechnologische Lösungen	1,0		
Umweltpolitik in forst- und holzwirtschaftlichen Betrieben	Grundlegende Kenntnisse der Umweltpolitik in holzproduzierenden und holzverarbeitenden Betrieben; Überblick über die umweltpolitischen Programme, die politischen Akteure und Instrumente; Strategien der Betriebe gegenüber den umweltpolitischen Instrumenten	2,0		
Fachprüfungen, die den Wahlpflichtbereich von 24 SWS abdecken.		24,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,2
Projekt 1 ¹ : Holztechnologie und Holzprodukte / Holzwerkstoffe	Anwendungsorientierte Versuche mit Holz und Holzwerkstoffen	8,0		
Projekt 2 ² : Molekulare Holzbiotechnologie	Grundlagen der Laborarbeiten, gentechnologische und biotechnologische Holzmodifikation, molekulare Methoden zur Charakterisierung genetischer Variationen	8,0		0,1

¹ Von den beiden alternativen Projekten ist nur eins zu wählen.

Masterarbeit				0,3
--------------	--	--	--	-----

Prüfungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor für	
			Fachprüfung	Masterprüfung
4. Schwerpunkt 'Waldökosystemanalyse und Informationsverarbeitung'				
Fachübergreifende Vorlesung/Übung: Physikalische und physiologische Prozesse in der Ökologie	Anwendung und Verständnis physikalischer Grundlagen der Stoff- und Energieumsatzprozesse im System Atmosphäre - Vegetation - Boden; Ökophysiologische Grundlagen; Datenauswertung, Modellierungstechniken	3,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,4
Computergestützte statistische Datenanalyse	Statistische Datenanalyse und Versuchsplanung, speziell Regressions-, Varianz- und Kovarianzanalyse; Geostatistik	2,0		
Chemische Prozesse in der Ökologie	Ökosystemdynamik und Stoffumsatzprozesse; Ökosystemtheorie - Analyse – Lösungswege	2,0		
Fachübergreifende Vorlesung/Übung: Technologien der Informationsverarbeitung	Spezielle Techniken der Informationsverarbeitung; Programmierung	2,0		
Betriebswirtschaftliche Planungs- und Entscheidungsmethoden	Vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Planungs- und Entscheidungsmethoden (Kostenrechnung als Entscheidungsrechnung, Investitionsrechnung, lineare und nichtlineare Optimierung, Betriebsplanung / Unternehmensforschung, Wald- und Unternehmensbewertung)	2,0		
Forstbetriebliches Management und Forstverwaltungslehre	Vertiefte Kenntnisse insbes. der Methoden des betrieblichen Managementsystems und der Organisations- und Führungslehre (Managementprozess, Controlling, Betriebs- und Verwaltungsorganisation, Menschenführung)	2,0		
Fachübergreifende Vorlesung/Übung: Ökosystemtheorie - Analyse und Simulationstechniken	Computergestützte Systemanalyse und -simulation; physikalische Grundlagen von Wasser- und Stofftransport im Boden; Stoffhaushalt von Waldökosystemen und Elementbilanzen	5,0		
Interdisziplinäres Forschungsmanagement	Forschungspolitische Rahmenbedingungen, Organisation von Forschungsvorhaben in wissenschaftlichen Institutionen und Beratungsbüros, Ergebnisanwendung und Evaluierung von Forschungsvorhaben	2,0		
Optimierungsmethoden der Forstplanung	Anwendung der Unternehmensforschung in der Forstplanung	1,0		
Fachübergreifendes Seminar: Populationsbiologische Modelle (mit Übungsprojekt)	Modelle der Populationsdynamik, Populationsdynamik und Regelsysteme, Waldbauliche Steuerung von Baumpopulationen: Auswirkungen außenbürtiger Einflussfaktoren und innenbürtiger Regelmechanismen auf die Veränderung von Populationsstrukturen	4,0		
Fachübergreifende Vorlesung/Übung: Anwendungen von Fernerkundung und GIS	Luft- und Satellitenbilddauswertung, Orientierung, Klassifizierung; Grundkenntnisse der GIS-Anwendung, Datentypen, Kartographie	3,0		
Stochastische Modelle	Angewandte Informatik und Statistik; stochastische Modelle; Modelle der Walddynamik; Differentialgleichungen	2,0		
Fachübergreifende Vorlesung: Strukturmodelle	Molekulare, biochemische, anatomische und morphologische Grundlagen pflanzlicher Strukturen; Basisinformationen für Modellansätze	2,0		
Fachübergreifendes Seminar: Biodiversität	Quantitative Erfassung und Bewertung der Form, Funktion und Dynamik biologischer Diversität (insbesondere der Entomofauna und Gefäßpflanzenflora) und ihre Ursachen unter verschiedenen räumlichen Bedingungen und verschiedener anthropogener Nutzung	2,0		
Projektorientiertes Modul: Stoffumsatzprozesse, Ökosystemdynamik	Quantitative Analyse von Stoffumsatzprozessen in Waldökosystemen in der Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt; Dynamik von Waldökosystemen - Modellierung, Datenauswertung und -interpretation -	5,0		
Fachprüfungen, die den Wahlpflichtbereich von 24 SWS abdecken.		24,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,2
Projekt: Forstbetriebliche Informationssysteme und Inventuren	Aufbau und Anwendungen raumbezogener Informationssysteme, Inventuren und räumliche Analyseverfahren für spezielle forstbetriebliche Problemstellungen	7,0		0,1
Masterarbeit				0,3

Prüfungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor für	
			Fachprüfung	Masterprüfung
5. Schwerpunkt 'Tropical and International Forestry'				
Forest ecology and tropical silviculture	Waldbauliche Grundlagen der wichtigsten tropischen Waldformationen; Waldbauliche Techniken; Bewirtschaftungssysteme in Naturwäldern und Plantagen	4,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,4
International forest economics	Forstliche Entwicklungsökonomie; internationale Holzmärkte, internationaler Umwelt- und Waldschutz	4,0		
Analysis of forest development and biometric data analysis	Steuerung und Analyse in Plantagen- und Naturwäldern; Anlage und Auswertung von Experimenten, computergestützte Datenanalyse, Test- und Schätzverfahren der uni- und multivariaten Statistik, Stichprobenverfahren; Waldschutz und Biodiversität	4,0		
Forest inventory	Vertiefung der Methoden der Waldinventur; flächenbezogene Inventuren mit Hilfe von Fernerkundungsdatenquellen	4,0		
Forest development policy	Grundlegendes Wissen über die Forstpolitik in Entwicklungsländern und die Strategien der Entwicklungshilfe und der internationalen Zusammenarbeit; Grundlagenwissen über sozialwissenschaftliche Methoden für die Feldforschung in Entwicklungsländern; Kenntnisse der globalen Umweltpolitik, insbesondere der internationalen Vereinbarungen, Programme, Institutionen und politischen Prozesse	4,0		
Ecopedology of the tropics and subtropics	Vertiefte Kenntnisse der wichtigsten Aspekte tropischer Böden, ihrer Eigenschaften, Entstehung und Nutzung, Vorkommen und Klassifikation; regionale Bodenkunde	4,0		
Project planning, management and evaluation	Vertiefte Kenntnisse der Planung und des Managements von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit; Vertiefte Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Analyse- und Planungsmethoden sowie volkswirtschaftlicher Bewertungsverfahren (Nutzen-Kosten-Analyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Nutzwert-Analyse)	4,0		
Forest utilization and wood processing	Anatomie und Eigenschaften wichtiger internationaler Holzarten; internationale Holzindustrie; Holzprodukte; Holzschutz; Nebennutzungsprodukte; Internationale Aspekte bei der Forstarbeit (Verfahrenstechnologie einschl. Walderschließung, Arbeitswissenschaft)	4,0		
Fachprüfungen, die den Wahlpflichtbereich von 28 SWS abdecken.		28,0	Anzahl der SWS der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfungen erstrecken	0,2
Project 1 ² : Development of a forest region (outside Germany)	Analyse und Bewertung der forstlichen Nutzung in einer exemplarischen Forst-Region (natürliche und sozioökonomische Rahmenbedingungen, Nutzungsalternativen)	10,0		0,1
Project 2*: Managing sustainable forestry systems (in Germany)	Analyse und Bewertung der ökonomischen und ökologischen Auswirkungen eines forstlichen Eingriffes; Kriterien und Indikatoren zur Prüfung der Nachhaltigkeit	10,0		
Masterarbeit				0,3

² Von den beiden alternativen Projekten ist nur eins zu wählen.

Anlage 5
(zu § 13 Abs. 1)

Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Zeugnis
über die Prüfung im Wahlpflichtfach Jagdtechnik

Diese Urkunde ist nur gültig in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen.

Frau / Herr *)

geboren am in

hat am die Prüfung im Wahlpflichtfach Jagdtechnik bestanden:

Formenkenntnisse von Wildtieren	bestanden
Jagdliches Schießen	bestanden
Waffenhandhabung, Fanggeräte und Jagdhornsignale	bestanden
Behandlung erlegten Wildes, Fleischhygiene, Wildkrankheiten	bestanden
Jagdrecht	bestanden.

Die bestandene Bachelorprüfung einschließlich der bestandenen Prüfung im Wahlpflichtfach Jagdtechnik wird in Niedersachsen der Jägerprüfung nach Maßgabe der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung in der jeweils gültigen Fassung gleichgestellt. In den übrigen Ländern kann sie nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts der Jägerprüfung gleichgestellt werden.

Göttingen, den

.....
Vorsitz
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 6
(zu § 29 Abs. 3)

Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Anhang zur Masterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
bescheinigt hiermit gemäß § 29 der Prüfungsordnung vom 24.03.2000
Frau / Herrn *),
geb. am in,
die Gleichwertigkeit der bestandenen forstwissenschaftlichen Bachelor- und Master-
Prüfung mit dem Hochschulgrad

Diplom-Forstwirt(in) (abgekürzt : Dipl.-Forstw.)

Göttingen, den

(Siegel der Hochschule)
Vorsitz des Prüfungsausschusses

Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit den Zeugnissen über die bestandene
Bachelorprüfung und die bestandene Masterprüfung.

*) Zutreffendes einsetzen.

Ab sofort sind der folgende „Bewertungsbogen zur Prüfung der Voraussetzungen zum Abschluss eines Werkvertrages nach §§ 631ff. BGB“ und das folgende „Muster für einen Werkvertrag“ zu verwenden. Bewertungsbogen und Muster können über die Homepage der Personalabteilung unter „Formulare“ abgerufen werden und werden hiermit bekannt gemacht:

- Bewertungsbogen -

**A) Prüfung der Voraussetzungen zum Abschluss eines Werkvertrages nach §§ 631 ff. BGB:
Zur Beachtung:**

Die Erstellung von wiss. Gutachten, Berichten wiss, Auswertungen etc. ist i.d.R. eine Dienstleistung, keine Werksvertragsleistung! Insbesondere, wenn derartige Gutachten etc. ganz oder z. T. Gegenstand eines Berichts in einem Drittmittelprojekt oder sonst im Zusammenhang damit stehen, handelt es sich um weisungsabhängige Leistungen! In diesen Fällen ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen !!! Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Angaben erbeten:

	ja	?	nein
1. Der Vertrag beinhaltet eine			
1.1 <u>Herstellung</u> einer Sache / eines (s. o.) Werkes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 <u>Veränderung</u> einer Sache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 <u>Leistung</u> mit bestimmbarem Arbeitserfolg (nur 1.1/1.2/ oder 1.3 ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Der Unternehmer ist - bis auf bestimmte Vorgaben im Vertrag (s. o.)- <u>unabhängig von Weisungen</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Vergütung richtet sich nach dem <u>Arbeitsergebnis</u> (z.B. Stücklohn, Pauschalhonorar, nicht nach tariflicher Stundenvergütung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Der Vertrag ist auf eine <u>einmalige</u> Leistung gerichtet (keine Daueraufgaben) und läuft über einen eng begrenzten Zeitraum (2-3 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Es erfolgt eine <u>Abnahme</u> des versprochenen Werkes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Der Unternehmer trägt das Risiko und <u>haftet für Schäden</u> bei Nichterfüllung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Der Umfang / Zeitpunkt des abzuliefernden Werkes ist <u>bestimmbar</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern alle Punkte mit „Ja“ beantwortet wurden, sind die Voraussetzungen zum Abschluss eines Werkvertrages grundsätzlich erfüllt.

Bei einer „Nein“-Antwort bzw. bei einem „Fragezeichen“ ist die Stellungnahme der Personalabteilung der Zentralverwaltung einzuholen.

In jedem Fall ist der Personalabteilung der Vertrag vor Abschluss zur Genehmigung vorzulegen.

B) Die Höhe der Vergütung wird wie folgt begründet:

Werkvertrag

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen,

und

vertreten durch den Direktor als Besteller, Projektbezeichnung:

und **Herrn** , Anschrift: als **Unternehmer**

wird folgendes vereinbart:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des nachstehend näher bezeichneten Werkes:

Die bei der Herstellung einzuhaltenden Vorgaben / Anleitungen / Pläne sind in den Anlagen zu diesem Vertrag enthalten.

Das herzustellende Werk muß folgende Eigenschaften haben, die hiermit vertraglich zugesichert werden:

und muss für folgenden Zweck / Gebrauch tauglich sein:

2. Der Besteller verpflichtet sich zur Zahlung einer Vergütung bei Ablieferung des Gesamtwerkes von insgesamt € bzw. € pro Stück / Seite / etc.

2.1 Ist das Werk in Teilen abzuliefern, kann eine Teilzahlung festgesetzt werden.

2.2 Die Vergütung ist zu zahlen auf das Konto Nr.: , Geldinstitut: , BLZ: .

3. Es werden folgende Termine vereinbart:

Lieferung des Gesamtwerkes bis zum _____ ggf. Mitwirkung des Bestellers (z.B. Ablieferung von
Unterlagen) bis zum _____ ggf. Teilleistungen bis zum _____

4. Der Besteller stellt

weder Räume noch Arbeitsgeräte zur Verfügung.

gestattet die Nutzung der folgenden Einrichtungsgegenstände / Geräte / Maschinen zu folgenden
Zeiten / Bedingungen:

**5. Der Unternehmer verpflichtet sich, den sich aus der Entgegennahme der Vergütung
ergebenden steuerlichen Verpflichtungen selbständig nachzukommen.**

Ihm ist bekannt, dass dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die Höhe der geleisteten
Zahlungen vom Besteller zur Verfügung gestellt wird.

6. Der Besteller haftet - außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens
seines Bediensteten - nicht für Schäden, die dem/der Unternehmer/in bei oder aus Anlass der
Ausführung des Vertrages entstehen.

7. Der Besteller gewährt dem Unternehmer keinen Versicherungsschutz.

8. Gerichtsstand ist Göttingen.

9. Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die §§ 631 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Göttingen, den _____

(Unterschrift des Direktors)

(Unterschrift des Unternehmers)
